Bundesrat Drucksache **550/5/96**
26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 261 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort "sind" das Wort "grundsätzlich" eingefügt und es werden die Wörter "langzeitarbeitslos sind" durch die Wörter "innerhalb der letzten zwölf Monate vor Eintritt in die Maßnahme mindestens sechs Monate beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet waren" ersetzt.

b) Absatz 1 wird zu Satz 1.

c) Absatz 2 wird gestrichen.

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Zu Art. 10

1. In Art. 10 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:

"9. § 93 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort "dürfen" das Wort "grundsätzlich" eingefügt, die Wörter "achtzehn Monate" durch die Wörter "zwölf Monate" und die Wörter "zwölf Monate" durch die Wörter "sechs Monate" ersetzt.

b) Satz 3 wird gestrichen."

2. Art. 10 Nr. 9 und alle nachfolgenden Nummern werden in der Nummerierung jeweils um eine Stelle nach hinten gerückt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf übernimmt die geltende Rechtslage des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG), die mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Rechts der Arbeitslosenhilfe (BGBl. I S.878) am 01. April 1996 geschaffen wurde.

Bis zum 01. April 1996 durften nach der gesetzlichen Bestimmung des § 93 Abs. 1 AFG a.F. in eine AB-Maßnahme grundsätzlich nur Arbeitnehmer zugewiesen werden, die Leistungsbezieher bzw. -berechtigte sind und innerhalb der letzten 12 Monate vor der Zuweisung mindestens 6 Monate arbeitslos gemeldet waren. Ausnahmen waren daher für z.B. schwer vermittelbare Arbeitslose zulässig.

...

Nach der geltenden Rechtslage und dem o.g. Gesetzentwurf ist eine Beschäftigung in AB-Maßnahmen nur noch möglich, wenn der Arbeitslose langzeitarbeitslos ist und die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen erfüllt. Arbeitslose, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen lediglich noch mit einem Anteil von 5 v.H. zugewiesen werden.

Diese Regelung ist abzulehnen:

1. Langzeitarbeitslosigkeit führt zur Arbeitsentwöhnung; durch ihre stigmatisierende Wirkung stellt sie ein zusätzliches Vermittlungshemmnis dar. Eine effektive Arbeitsmarktpolitik muß daher darauf ausgerichtet sein, den Arbeitslosen möglichst rasch in das Erwerbsleben einzugliedern. Das wird jedoch durch das Erfordernis einer mindestens 12-monatigen Arbeitslosigkeit verhindert, zumindest erheblich erschwert.

 Der vorgesehene Mindestleistungsbezug von 12 Monaten steht auch im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik Vorrang vor den passiven Leistungen der Arbeitslosenunterstützung haben sollen.

2. Die Ausnahmeregelung für maximal 5 % der zugewiesenen Arbeitslosen ist keinesfalls ausreichend. Es sind gerade oftmals die Problemgruppen des Arbeitsmarktes wie Schwerbehinderte, Jugendliche ohne Berufsausbildung, ältere Arbeitnehmer, die den vom Gesetz geforderten vorherigen Leistungsbezug nicht nachweisen können. Eine derartige Ausnahmeregelung ist im Hinblick auf die Arbeitsmarktprobleme dieses Personenkreises zu eng. Es besteht die Gefahr, daß viele Projekte zur Eingliederung Jugendlicher - wie Arbeiten und Lernen - gefährdet werden und arbeitslose Sozialhilfeempfänger generell von diesem wirksamen arbeitsmarktpolitischen Instrument ausgeschlossen werden.

...

550/5/96

Ein effektiver, erfolgsorientierter Mitteleinsatz setzt eine ausreichende Flexibilität bei der konkreten Entscheidung im Einzelfall voraus. Eine starre Beschränkung auf 5 % aller zugewiesenen Arbeitnehmer engt den Handlungsspielraum der Arbeitsämter in unvertretbarer Weise ein.

Die bis zum 01. April 1996 geltende Regelung ist unverzüglich wieder herzustellen.